



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

40. Jahrgang

Sonsbeck, 23. Juli 2026

Nr. 11/2026

INHALTSVERZEICHNIS

S E I T E

- Satzung vom 20.07.2026 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) vom 31.03.2015 2 - 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nasser Al-Saleh 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehmet Sever 6
- Anpassung des Wasserpreises zum 1. Oktober 2026 im Versorgungsgebiet der KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk: 7 - 8

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeisterin Nadine Bogedain

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung vom 20.07.2026 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsschule
an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck
(Elternbeitragssatzung OGS) vom 31.03.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 444),

der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155),

des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW S. 250),

des § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163),

sowie des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 02.07.2024,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 07.07.2026 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Offene Ganztagsschule der Gemeinde Sonsbeck an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht sowohl an den Unterrichtstagen wie auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote an. Die Schließzeit beträgt insgesamt 4 Wochen in den Schulferien. Der Betreuungszeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten an allen Tagen von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Ergänzend kann die Frühbetreuung ab 07:30 Uhr in Anspruch genommen werden.

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung. Ein Anspruch auf Beförderung durch den Schulträger besteht für die Angebote des Offenen Ganztags nicht.

3. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ab dem Schuljahr 2026/27 erhalten alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 einen Betreuungsplatz für die Dauer der Primarzeit. Mit dem Schuljahr 2029/30 besteht damit für alle Schülerinnen und Schüler der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

4. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Ein Kind kann ungeachtet des Rechtsanspruches auch dann von der Teilnahme am Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
- das Kind das Angebot nicht wahrnimmt
- die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich gemacht wird
- besondere Gründe einer Teilnahme entgegenstehen.

5. § 3 Absatz 8 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule nicht abgegolten.

Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt direkt über meinibs.de; über dieses digitale Buchungssystem werden auch die Beiträge für das Mittagessen direkt abgerechnet.

Artikel II

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 20.07.2026

Bogedain
Bürgermeisterin

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nasser Al-Saleh

Die Gemeinde Sonsbeck - FB 3 Ordnung und Soziales - hat an **Herrn Nasser Al-Saleh** letzte bekannte Anschrift Stettiner Straße 14, 47665 Sonsbeck den Bescheid der Gemeinde Sonsbeck vom 16.07.2026 - Aktenzeichen 3.1/32 96 05 -per/ae- erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Sonsbeck, Die Bürgermeisterin, Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Sonsbeck, 16.07.2026
Gemeinde Sonsbeck
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales
Im Auftrag
gez. Persing

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehmet Sever

Die Gemeinde Sonsbeck - FB 3 Ordnung und Soziales - hat an **Herrn Mehmet Sever** letzte bekannte Anschrift Stettiner Straße 14, 47665 Sonsbeck den Bescheid der Gemeinde Sonsbeck vom 16.07.2026 - Aktenzeichen 3.1/32 96 05 -per/ae- erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Sonsbeck, Die Bürgermeisterin, Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Sonsbeck, 16.07.2026

Gemeinde Sonsbeck

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales

Im Auftrag

gez. Persing



Veröffentlichung Amtsblatt

Anpassung des Wasserpreises zum 1. Oktober 2026 im Versorgungsgebiet der KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk:

Die Kunden der KWW GmbH erhalten ein Trinkwasser von besonderer Qualität und profitieren aufgrund der fortlaufenden Investitionen ins Versorgungsnetz von einer hohen Versorgungssicherheit.

Um diesen Standard aufrecht zu halten, wird aufgrund der allgemeinen Teuerung eine Anpassung der Preise für Trinkwasser zum 1. Oktober 2026 erforderlich.

Die Entgelte der Wasserversorgung setzen sich aus zwei Komponenten zusammen, dem Verbrauchspreis pro bezogener Menge und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Da insbesondere in verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten zur Bereitstellung von Trinkwasser massiv investiert wird, ist eine Anpassung des seit 2016 unveränderten Grundpreises geboten. Der neue monatliche Grundpreis für den klassischen Hauswasserzähler Qn 2,5 beträgt brutto 17,00 €. Der Mengenpreis konnte trotz signifikanter Preissteigerungen in allen Bereichen vier Jahre konstant gehalten werden und muss nun von 1,71 €/m³ auf 1,90 €/m³ zur Kompensation der Kostenentwicklung angepasst werden. Um die massiven Teuerungen - insbesondere beim Material, Kapitaldienst und bei bezogenen Fremdmengen und Fremdleistungen - zu kompensieren, wird diese Preisanpassung notwendig. Die Preisanpassung wird sich für einen Haushalt mit 120 m³ Jahresverbrauch mit 41,88 € und somit 3,49 € pro Monat auswirken.

Wir bitten um Verständnis für diesen notwendigen Schritt und werden auch zukünftig in die Versorgungssicherheit und in Maßnahmen zur Kosteneffizienz investieren.

Aktuell wird zur Stärkung der Resilienz ein neuer Trinkwasserspeicher mit 4.000.000 Liter Inhalt in Alpen-Drüpt errichtet. Allein in diese Maßnahme werden über 6.000.000 € investiert werden.

**Allgemeiner Tarif für die Abgabe von Trinkwasser als
Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser**

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Grundpreis und Verbrauchspreis.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt monatlich je nach Zähler-Größen-Gruppen:

			Netto	Brutto
1.1.1	Hauswasserzähler	Qn 2,5	15,89 €	17,00 €
1.1.2	Hauswasserzähler (groß)	Qn 6 und Qn 10	38,32 €	41,00 €
1.1.3	Großwasserzähler	Qn 15 bis Qn 250	116,82 €	125,00 €
1.1.4	Verbundwasserzähler	Qn 15/2,5 bis Qn 150/6	130,84 €	140,00 €
1.1.5	Bauwasserzähler und Standrohre pro Tag		3,25 €	3,48 €
	Handlingspauschale (bei Mietdauer < 10 Tage)		31,15 €	33,33 €

Für jedes Standrohr ist vom Mieter eine Kautio in Höhe von 1.000,00 Euro zu stellen.

1.2 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt pro m³ ab dem 01.10.2026
abgenommene Wassermenge

1,78 € 1,90 €

Die zurzeit gültige MwSt. beträgt 7 %.

2. Großabnehmer und Weiterverteiler

Mit Großabnehmern, die im Jahr mehr als 30.000 m³ Wasser abnehmen, können auf Antrag Sonderverträge abgeschlossen werden.

Die Wasserabgabe an Weiterverteiler wird gleichfalls durch Sonderverträge geregelt.

3. Reserve- und Zusatzwasserversorgung

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben dem Baukostenzuschuss, den Hausanschlusskosten und dem Entgelt nach Ziff. 1 ein Bereitschaftsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

4. Inkrafttreten

Der Allgemeine Tarif tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 an Stelle des Tarifs vom 01.10.2022 in Kraft.

Rheinberg, 22.07.2026

KWW GmbH - Kommunales Wasserwerk